

Satzung des Vereins *Homo heidelbergensis* von Mauer vom 11.08.2021

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Homo heidelbergensis* von Mauer e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mauer.
3. Der Verein ist am 02.10.2001 in das Vereinsregister eingetragen worden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist (a) die Erforschung des *Homo heidelbergensis* und seines erdgeschichtlichen und kulturgeschichtlichen Umfeldes zu fördern, (b) die Unterstützung und Stärkung der Gemeinde Mauer als Fundort des *Homo heidelbergensis* in ihren Bestrebungen, die Bedeutung des Fundes bewusst zu halten und weiterzuentwickeln, (c) die Gründung und Unterhaltung einer der Öffentlichkeit zugänglichen wissenschaftlichen Einrichtung zur Geschichte des *Homo heidelbergensis* und der damit im Zusammenhang stehenden Funde und Forschungsarbeiten. Insbesondere ist dabei auch an Ausstellungen, Führungen und Vortragsveranstaltungen gedacht. (d) Der Verein unterhält ein Archiv. Aufgaben und Führung des Archivs werden vom Vorstand festgelegt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder¹ erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Hinweis: 1 Die Nennung der männlichen Form schließt im gesamten nachfolgenden Satzungstext immer auch die weibliche und diverse Form ein.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und –ziele aktiv und/oder materiell zu unterstützen.
2. Über den schriftlichen² Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Hinweis: 2 Die Schriftform gilt im gesamten nachfolgenden Satzungstext immer auch dann gewahrt, wenn sie per Email oder Fax erfolgt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und ist dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer schriftlich zu erklären.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen den Zweck und die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Mitglieds. Wer zwei Jahre mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Beitrag

Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Schatzmeisters festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. der Vorstand und 2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden
 - b) 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) Schatzmeister
 - e) Schriftführer
 - f) sowie aus bis zu 6 Beisitzern. Darunter sollen je 1 Vertreter der Gemeinde Mauer, des Direktoriums des Institutes für Geowissenschaften der Universität Heidelberg und des Staatlichen Museums für Naturkunde Karlsruhe sein.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand gewählt werden kann jedes persönliche Mitglied. Die Beisitzer der Gemeinde Mauer, des Institutes für Geowissenschaften der Universität Heidelberg und des Staatlichen Museums für Naturkunde Karlsruhe werden von diesen bestimmt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß Ziffer 7.1 zu ergänzen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom Vorsitzenden und von beiden Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. Stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der 2. Stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen nach vorheriger Einberufung durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und bei Verhinderung des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden durch den 2. Stellvertretenden Vorsitzenden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten oder Einvernehmlichkeit über einen früheren Termin herzustellen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 1. Stellvertretende Vorsitzende und bei Verhinderung des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden der 2. Stellvertretende Vorsitzende. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser beschließenden Regelung erklären.

6. Der Vorstand kann zur Unterstützung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins Projektgruppen benennen. Die Mitgliederversammlung ist über deren Aufgaben und Ergebnisse zu unterrichten.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und bei Verhinderung des Stellvertretenden Vorsitzenden vom 2. Stellvertretenden Vorsitzenden und bei deren Verhinderung von einem der weiteren Vorstandsmitglieder gemäß Ziffer 7.1 der Satzung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
4. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und vorzutragen. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und bei Verhinderung des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden vom 2. Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlleiter übertragen.
8. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
10. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
11. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 9

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Kassenprüfer haben jährlich die Kasse zu prüfen, und zwar rechtzeitig genug, so dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§ 10

Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben sein.

§ 11

Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt wird.

§ 12

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Es ist steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.08.2021 in Mauer beschlossen.